

Michaelkirchstraße 17/18  
10179 Berlin

**Ansprechpartner:** Michael Leinenbach  
**Mail:** [vorsitzenderdbsh@gmail.com](mailto:vorsitzenderdbsh@gmail.com)  
**Tel.:** 0176 22993243

---

**Homepage:**  
<http://www.dbsh.de/sozialpolitik/handlungsfelder/kinder-und-jugendhilfe.html>

**Funktionsmail an alle Gruppenmitglieder:**  
[jugendhilfe@dbsh.de](mailto:jugendhilfe@dbsh.de)

11.03.2016

## **Stellungnahme des Funktionsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe des DBSH zu „Minderjährige in der Bundeswehr“**

Wer als heranwachsender Jugendlicher eine Karriere bei Heer, Luftwaffe oder Marine in der Bundeswehr anstrebt, kann schon ab dem 17. Lebensjahr eine Ausbildung beginnen und Dienst an der Waffe tun. Die Anzahl von Diensteintritten minderjähriger Soldaten in der Bundeswehr hat sich von 689 im Jahr 2011 auf 1.515 im Jahr 2015 mehr als verdoppelt. Diese Zahlen bestätigte die Bundesregierung Ende des letzten Jahres auf eine schriftliche Anfrage der Kinderkommission des Bundestages.

Bereits in seiner Stellungnahme zum 3./4. Staatenbericht vom 31. Januar 2014 zeigte sich der UN-Ausschuss besorgt über „die Möglichkeit für Jugendliche ab 17 Jahren, freiwillig die militärische Ausbildung bei den Streitkräften zu beginnen“ und die damit verbundene Gefahr, sich strafbar zu machen, falls sie die Streitkräfte nach Ablauf der Probezeit verlassen. Er forderte die Bundesrepublik in Folge dessen auf, nur über 18jährige in die Bundeswehr zu rekrutieren.

Die Entwicklungsphasen junger Erwachsener unterscheiden sich sehr - unabhängig von ihrer erlangten Volljährigkeit. Es ist nicht lebensweltgerecht, davon auszugehen, dass junge Erwachsene grundsätzlich schon die Folgen ihrer Verpflichtung – zumal über einen langen Zeitraum – adäquat einschätzen können. Viele Minderjährige besitzen dazu noch nicht die nötige Reife. Mehr als die Hälfte der minderjährigen Soldaten\_innen verlassen die Bundeswehr vorzeitig (innerhalb der Probezeit, nach der Probezeit, als Volljährige in der Probezeit). Das kann unter anderem ein Indiz dafür sein, dass sich die Mehrzahl der jungen Erwachsenen über ihre tatsächliche Situation und deren Anforderungen an sie in der Bundeswehr nicht bewusst sind.

Die Bundeswehr kann die Erfüllung des Kinder- und Jugendschutzgesetz nicht gewährleisten, da dies ihrem staatlichen Auftrag widerspricht. Staat und Eltern sind laut der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 3, und dem Sozialgesetzbuch VIII (KJHG), § 1 Abs. 3, in besonderem Maße für das Wohl von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

Die Mitglieder des Funktionsbereiches der Kinder- und Jugendhilfe finden es verwerflich, dass das Wehrgesetz das Jugendschutzgesetz umgeht und darüber hinaus trotz Bedenken von Seiten des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, die Voraussetzungen zum Eintritt in die Bundeswehr nicht sofort dahingehend geändert wurden, dass nur noch Volljährige dienstverpflichtet werden. Die Bundesregierung kennt die Situation nicht erst seit Ende 2015 aufgrund einer kleinen Anfrage einiger Angeordneter des Bundestages und der Fraktion DIE LINKE.

Die Kinder- und Jugendhilfe verurteilt aufs Schärfste, dass minderjährige Jugendliche mit Zustimmung der Eltern ein Dienstverhältnis mit einer Verpflichtungserklärung für einen Zeitraum von zwei bis zwölf Jahren in der Bundeswehr eingehen können.

Die Kinder- und Jugendhilfe des DBSH sieht die Politik in der Verantwortung kurzfristig zum Schutz von Minderjährigen auf deren Dienstverpflichtung in die Bundeswehr zu verzichten, das Wehrgesetz entsprechend zu ändern und damit auch straffreie Dienstentbindungen für die noch dienstverpflichteten Minderjährigen zu ermöglichen.

**Autoren:**

Ingrid Krämer / Sven Mohr

*Quellenangabe:*

Bundestag- Drucksache 18/7146

Bericht des UN-Ausschusses für die Rechte von Kindern vom 31. 1. 2014

Bundestag-Drucksache 18/7459 Tabellen bzgl. der Fragen 14, 16, 17